

Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Organisationen und Gruppen der Stadt Dinklage

Die Stadt Dinklage fördert die Aktivitäten der städtischen Vereine und Organisationen/Gruppen entsprechend der nachstehenden Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird aufgrund dieser Richtlinie jedoch nicht begründet. Die Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen, die jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes festgelegt werden.

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Vereine und Organisationen/Gruppen mit Sitz in der Stadt Dinklage, die mindestens 15 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Dinklage haben. Der Verein oder die Organisation/Gruppe muss in dem Jahr, für das eine Förderung beantragt wird, mindestens 3 Jahre bestehen.

Nicht unter dieser Förderrichtlinie fällt die Musikschule Romberg, deren finanzielle Förderung gesondert geregelt ist.

1.2. Förderung der allgemeinen Vereins- und Jugendarbeit

Gefördert werden nach dieser Richtlinie nur Vereine und Organisationen/Gruppen, die sich für die allgemeine Vereins- und Organisationsjugendarbeit verfolgen. An der Tätigkeit muss zudem ein öffentliches Interesse bestehen.

Bei Vereinen, denen die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bescheinigt wird, gelten diese Forderungen durch den ideellen Vereinszweck als erfüllt.

Nicht unter dieser Förderrichtlinie fallen:

- a) Politische Parteien im Sinne des § 21 GG sowie deren Jugendorganisationen und Wählervereinigungen
- b) Wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 Bürgerliches Gesetzbuch
- c) Vereine/Organisationen, die sich überwiegend aus auswärtigen Mitgliedern (mehr als 50 %) zusammensetzen
- d) „Fanclubs“, Fördervereine und sonstige Organisationen, die ausschließlich oder überwiegend der Unterstützung anderer Vereine und Institutionen dienen
- e) Abteilungen oder Untergruppen von Vereinen oder Organisationen

- f) Ausnahmen von Ziffer 1 können im Einzelfall vom Rat der Stadt Dinklage zugelassen werden

1.3. Antragstellung

Der Antrag zur generellen Förderung nach dieser Richtlinie ist bis spätestens zum 30.04. des lfd. Jahres bei der Stadt Dinklage einzureichen. Die Förderung beginnt in dem Jahr, das der Aufnahme in die Vereinsförderung folgt. Die derzeit im stadteigenen Vereinsregister geführten Vereine und Organisationen/Gruppen werden von Amts wegen in die Förderrichtlinie aufgenommen.

Im Übrigen ist die Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen der Stadt Dinklage – insbesondere § 4, 5, 6, 9 und 10 – zu beachten.

(der Absatz kann gestrichen werden; die Paragraphen beziehen sich auf Anschaffungen und Investitionen: diese sind von der neuen Richtlinie nicht mehr betroffen)

1.4. Rückforderung von Zuschüssen

Die Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen der Stadt Dinklage ist entsprechend zu beachten – insbesondere § 11.

(kann ebenfalls gestrichen werden – siehe vorstehende Ausführungen)

2. Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit

2.1. Allgemeine Regelungen

Anspruchsberechtigten Vereinen und Organisationen/Gruppen nach Ziffer 1.1 kann für die **allgemeine Vereinsarbeit** ein Zuschuss gewährt werden.

2.2. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses zur allgemeinen Vereinsarbeit beträgt 100,00 € pro Jahr. Bei Vereinen und Organisationen mit über 100 Mitglieder (Hauptwohnsitz in Dinklage) beträgt der Zuschuss 200,00 € pro Jahr.

Anträge mit dem aktuellen Mitgliederverzeichnis sind der Stadt Dinklage jährlich bis zum 31.01. unaufgefordert vorzulegen.

3. Förderung von Jugendfreizeiten

Die finanzielle Förderung der Jugendfreizeiten (Fahrten und Zeltlager) Dinklager Vereinen, Organisationen und Gruppen erfolgt nach den Richtlinien des Stadtjugendringes Dinklage.

Hinweis: Es ist sicherzustellen, dass eine Doppelförderung verhindert wird. Die Richtlinie des Stadtjugendringes ist noch mit dieser Richtlinie abzustimmen. Hier wird zwischen Vertretern des Stadtjugendringes und der Verwaltung noch ein Gespräch geführt.

4. Förderung der Jugendarbeit

4.1. Allgemeines

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein Zuschuss gewährt. Dieser beträgt 5,00 € für jedes aktive jugendliche Mitglied mit Hauptwohnsitz in Dinklage. Als Antrag und Bemessungsgrundlage für die Zuschussgewährung dient die jährliche Meldung des Vereins an die jeweilige Dachorganisation oder das aktuelle Mitgliederverzeichnis vom 1. Januar jeden Jahres.

Hinweis: Hier ist evtl. eine Möglichkeit zur Steuerung über eine Mindest- bzw. Höchstförderung aufzunehmen, evtl. durch eine zahlenmäßige Begrenzung (z.B. Mindestbetrag pro Verein/Organisation: 100 Euro; Deckelung bis zu einem jährlichen Betrag von z.B. 5.000,00 € pro Verein/Organisation) Insgesamt wurden von den Vereinen und Organisationen Anfang 2017 rd. 2.200 Kinder und Jugendliche gemeldet; hiervon seitens des TVD 1.493)

4.2. Antragsfrist

Die aktuellen Verzeichnisse sind der Stadt Dinklage jährlich bis zum 31.01. unaufgefordert vorzulegen.

4.3. Zuschuss für Teilnahme an überregionalen Meisterschaften und sonstigen Wettbewerben

Jugendlichen Sportlern wird auf Antrag des jeweiligen Vereins für die Fahrtkosten und die Teilnahmegebühren, die dem Verein für deren Teilnahme an überregionalen nationalen und internationalen Meisterschaften entstanden sind, ein Zuschuss gewährt. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an überregionalen Sportwettkämpfen (ab Landesmeisterschaften) der Sportfachverbände des Deutschen Sportbundes.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine reine Fehlbetragsförderung, bei der der gewährte Zuschuss nicht höher als die tatsächlichen Aufwendungen

für Fahrtkosten und Teilnahmegebühren unter Anrechnung anderer möglicher Zuschüsse sein darf.

Die Gewährung dieses Zuschusses bezieht sich nicht auf den allgemeinen Spielbetrieb (Punktspiel).

Der Zuschuss beträgt je gefahrene 50 km 3,00 € pro Teilnehmer, maximal jedoch 30,00 €. Sollte die Teilnahme an förderfähigen Sportwettkämpfen durch mehr als eine Person (z. B. Mannschaften) erfolgen, so beträgt der Zuschuss je gefahrene 50 km 3,00 € pro Gruppe/Mannschaft, maximal jedoch 50,00 € pro Gruppe/Mannschaft.

Jugendlichen wird auf Antrag des jeweiligen Vereins für die Fahrtkosten und die Gebühren, die für die Teilnahme an überregionalen nationalen und internationalen Musik- und Kulturwettbewerben entstanden sind, ein Zuschuss gewährt.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine reine Fehlbetragsförderung, bei der der gewährte Zuschuss nicht höher als die tatsächliche Aufwendungen für Fahrtkosten und Teilnahmegebühren unter Anrechnung anderer möglicher Zuschüsse sein darf.

Der Zuschuss beträgt je gefahrene 50 km 3,00 € pro Teilnehmer, maximal jedoch 30,00 €.

Sollte die Teilnahme an förderfähigen Wettbewerben durch mehr als eine Person (z. B. Musikensemble, Gruppen) erfolgen, so beträgt der Zuschuss je gefahrene 50 km 3,00 € pro Ensemble/Gruppe, maximal jedoch 50,00 € pro Ensemble/Gruppe.

5. Gewährung einer Ehrengabe bei Vereinsjubiläen

5.1. Allgemeines

Die Stadt Dinklage gewährt den nach 1.1 förderfähigen Vereinen und Verbänden, bei 25-, 50-, 75-, 100- sowie jedem weiteren 25-jährigen Vereinsjubiläen eine Ehrengabe in Form einer Jubiläumszuwendung.

5.2. Höhe der Jubiläumszuwendung

Die Jubiläumszuwendung beträgt 5,00 € pro Jahr des Bestehens, höchstens 500,00 €.

Hinweis: Die bisher aufgeführten Punkte 7) „Förderung von Investitionen wurde komplett gestrichen. Über Investition (Durchführung von Baumaßnahmen und sonstige größere Anschaffungen soll im Rahmen einer Antragstellung jeweils separat durch die Gremien entschieden werden)

6. Zuständigkeit/Ausnahmen

Über Anträge nach den vorstehenden Richtlinien entscheidet die Verwaltung.
Bei Investitionsmaßnahmen und größeren Anschaffungen entscheidet auf Antrag der Rat der Stadt Dinklage.

7. Inkrafttreten/Gültigkeit

Der Rat der Stadt Dinklage hat diese Richtlinie in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx beschlossen. Sie tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.